

ANJA SMETTAN-ÖZTÜRK

RECHTSANWÄLTIN

RAin Smettan-Öztürk · Augsburger Straße 29 · 10789 Berlin

Bundesverband führender Schulfahrtenveranstalter e.V.

Friedrichstr. 119
10117 Berlin

AUGSBURGER STRASSE 29

10789 BERLIN

TEL.: 030/ 23 62 52 71

FAX.: 030/ 23 62 52 77

Vorab per Fax:

MEIN ZEICHEN:

IHR ZEICHEN:

DATUM 28.04.2020

16. Hinweisbrief SSA-NB 17.04.2020 Zurückweisung von Stornokosten bzw. Aufforderung zur Rückzahlung bei Stornierungen von Schulfahrten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie als Bundesverband führender Schulfahrtenveranstalter e.V. und das Reizenetz (Deutscher Fachverband für Jugendreisen e.V.) haben mir oben genannten Hinweisbrief des Staatlichen Schulamtes Neubrandenburg vom 17.04.2020 zur Zurückweisung von Stornokosten mit der Bitte um Prüfung und Vermittlung weitergeleitet. Im oben genannten Schreiben wird die Rechtsauffassung vertreten, dass zumindest bei Stornierungen von Schulfahrten, die bis zum 03.05.2020 stattfinden sollten, die Anbieter keinen Anspruch auf Stornierungskosten geltend machen dürfen. Bezug genommen wird dabei, auf die am 16.03.2020 durch die Bundesregierung und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer erlassenen Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona Epidemie in Deutschland.

In rechtlicher Sicht halte ich dieses Schreiben für nicht in allen Punkten richtig.

Zutreffend wird darauf abgestellt, dass wenn es den Veranstaltern, Reisebusunternehmern, Beherbergungsbetrieben etc. wegen der bestehenden Verbote und Schließungen nicht möglich ist, ihre vertraglich vereinbarten Leistungen ihrem Vertragspartner „Schule“ nachzukommen, auch ihren Anspruch auf die Gegenleistung verlieren.

1

Der Hinweisbrief berücksichtigt jedoch an keiner Stelle den Zeitpunkt der abgegebenen Rücktrittserklärung. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass für die Frage, ob die Voraussetzungen für einen (stornokostenfreien) Rücktritt nach 651h Abs. 3 BGB (bei der Pauschalreise) vorliegen, der jeweilige Zeitpunkt des Ausspruchs der rechtsgestaltenden Erklärungen maßgeblich ist.

Grundsätzlich steht dem Reiseveranstalter gemäß § 651 h Abs. 1 S. 3 BGB im Fall des Rücktritts vor Reisebeginn eine angemessene Entschädigung zu. Lediglich ausnahmsweise dann, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche unvermeidbare Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise erheblich beeinträchtigen, entfällt gemäß § 651 h Abs. 3 S. 1 BGB der Entschädigungsanspruch. Die Beweislast für diesen Ausnahmefall trägt in diesem Fall der Reisende, wenn er sich hierauf berufen möchte.

Ob mithin von außergewöhnlichen unvermeidbaren Umständen am Bestimmungsort oder dessen unmittelbarer Nähe auszugehen ist, die einen kostenlosen Rücktritt ermöglichen, bestimmt sich anhand der objektiven Lage im Zeitpunkt der Rücktritts- oder einer etwaigen Kündigungserklärung [AG Augsburg 09.11.2004 – 14 C 4608/03 - RRa 2005, 84]. Die Rechtsprechung ermöglicht dem Reisenden und im Übrigen auch dem Anbieter der Reise zum Zeitpunkt der rechtsgestaltenden Erklärung zwar eine Prognose (BGH NJW 2002, 3700), wobei die zeitliche und räumliche Nähe der Reise zum Gefahrenwert zu berücksichtigen sind. Hierbei kommt es im Ergebnis allerdings ausschließlich auf objektive Umstände an und nicht auf Vorsorge – und Vorbeugemaßnahmen, wie sie die einzelnen Schulverwaltungen getroffen haben [z.B. AG München 24.05.2018 - 133 C 21869/15 - RRa 2019, 217; LG Frankfurt/M 22.05.2003 - 2/24 S 239/02 - NJW 2003, 2618, juris Rn 19].

Insofern dürfte sich eine pauschale Betrachtung für sämtliche Rücktrittserklärungen für diesen Zeitraum verbieten, ohne den Zeitpunkt der Abgabe der Erklärungen zu berücksichtigen. Im Einzelfall ist mithin maßgeblich, ob eine Prognose für eine erhebliche Beeinträchtigung der ab dem 16.03.2020 beginnenden Reisen zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung gerechtfertigt ist. Ich gestatte mir an der Stelle den Hinweis, dass im Umkehrschluss auch ein Reiseveranstalter erst dann die Kündigung wegen außergewöhnlicher Umstände erklären darf, wenn es offizielle Reisewarnungen oder ähnliche gewichtige Anhaltspunkte gibt, ohne Schadensersatzansprüchen des Kunden ausgesetzt zu sein.

Bei Stornierungen von Verträgen, die vor dem 16.03.2020 erfolgten, sollte eine solche Prognose für Inlandsreisen im Zeitraum vom 20.04.-03.05.2020 und darüber hinaus ins Ausland nicht unmissverständlich erkennbar gewesen sein (das Auswärtige Amt hatte ab 17.03.2020 - 14.04.2020 vor Auslandsreisen bis zunächst Ende April gewarnt, erst seit dem 15.04.2020 wird nun bis mindestens 03.05.2020 gewarnt (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>)).

Auch Mecklenburg-Vorpommern hat zunächst am 13.03.2020 angeordnet, dass schulische Reisen bis einschließlich 15.04.2020 zu unterlassen sind (<https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=1622510>). Erst mit Schreiben vom 24.03.2020 wurde die Frist, Fahrten abzusagen, bis auf einschließlich 19.04.2020 verlängert (<https://www.regierung->

mv.de/serviceassistent/download?id=1622896). Auch unter Berücksichtigung dieser Schreiben ist davon auszugehen, dass vor dem 16.03.2020 noch keine verlässliche Prognose erkennbar war. Insbesondere ergibt sich hieraus auch deutlich, dass auch für das Land Mecklenburg-Vorpommern am 13.03.2020 noch keine verlässliche Prognose für den Zeitraum nach dem 15.04.2020 möglich war.

An einem einmal gemäß § 651 h Abs. 1 Satz 3 BGB entstandenen Entschädigungsanspruch ändert sich auch dann nichts, wenn sich nach der Kündigungserklärung herausstellt, dass die Reise aufgrund von außergewöhnlichen unvermeidbaren Umständen unzumutbar gewesen wäre. Ein nachträglicher Wegfall dieses Entschädigungsanspruchs ist im Gesetz nicht vorgesehen und dogmatisch nicht zu begründen. Dies ist auch im Sinne einer Rechtssicherheit interessengerecht. Auch der Reiseveranstalter muss die von ihm eingekauften Leistungen schnellstmöglich stornieren, um im Interesse des Reisenden die Stornierungskosten möglichst zu reduzieren. Selbst wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass eine Leistungserbringung nicht zumutbar gewesen wäre, werden auch dem Reiseveranstalter von seinen Leistungspartnern nachträglich keine Beträge mehr gutgeschrieben, die er bereits aufgrund einer frühzeitigen Stornierung erstattet hat bzw. erstatten musste.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass zumindest für Vertragsrücktrittserklärungen vor dem 16.03.2020 entsprechende Stornierungskosten zu erstatten sind, wenn diese ansonsten rechtmäßig sind. Jedenfalls ist eine Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls geboten.

Um hier Missverständnissen auf Seiten der Schulen vorzubeugen, empfehle ich Ihnen gegenüber dem Schulamt Klarstellung bezüglich des veröffentlichten 16. Hinweisbriefs SSA-NB 17.04.2020 zu fordern.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Smettan-Öztürk

Rechtsanwältin